



---

Kantonsrat

Sitzung vom: 23. Juni 2015, vormittags

Protokoll-Nr. 241

Nr. 241

Anfrage Fässler Peter und Mit. über den Hochwasserschutz (A 6). Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 22. Juni 2015 eröffnete Anfrage von Peter Fässler über den Hochwasserschutz lautet wie folgt:

"Zu Frage 1: Kann der Kanton Luzern haftbar gemacht werden für Schäden an Leib und Gut bei einem Unwetterereignis wie diesem in Dierikon?"

Der Hochwasserschutz, also der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten ist gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG; SR 721.100) Aufgabe der Kantone. Diese gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen (Art. 3 Abs. 1 WBG). Reicht dies nicht aus, so müssen wasserbauliche Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen etc. getroffen werden (Art. 3 Abs. 2 WBG).

Eine Reduktion sämtlicher durch Naturgefahren und namentlich durch Hochwasser bedingter Risiken ist jedoch nicht möglich. Auch sind konkrete Hochwasserereignisse wie jenes vom 7. Juni 2015 nicht vorhersehbar. Zur Gefahrenabschätzung erstellen Kanton und Gemeinden Gefahrenkarten, scheiden Zonen mit erhöhter Gefährdung (Gefahrenzonen) aus und erlassen die erforderlichen Nutzungsvorschriften. Die zum Schutz gefährdeter Gebiete erforderlichen Massnahmen sind sodann unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und der Verhältnismässigkeit zu priorisieren und mit den zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln in Übereinstimmung zu bringen. Diese Priorisierung wurde im Kanton Luzern mit den Planungsberichten über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2009–2013 sowie 2014–2016 aufgezeigt.

Eine Haftung des Kantons in einem Schadensfall käme nur in Frage, wenn ihm eine konkrete Handlungspflicht obliegen hätte. Eine entsprechende konkrete Handlungspflicht ist bei unvorhersehbaren Naturereignissen jedoch in der Regel nicht gegeben.

Zu Frage 2: Kann die Verzögerung des Projektes im konkreten Fall Anlass bieten, den Kanton Luzern auf Schadenersatz zu verklagen?

Das Hochwasserereignis vom 7. Juni 2015 in Dierikon hätte auch ohne Planungsunterbruch nicht verhindert werden können. Das Hochwasser wurde durch einen lokalen Starkniederschlag verursacht, wie er sich jederzeit irgendwo über dem Kanton Luzern ereignen kann. Die Projektierung zur hochwassersicheren Sanierung des Götzentalsbachs wurde 2013 aufgenommen. Nach Abgabe der Machbarkeits-/Variantenstudie im Januar 2014 entstand ein Projektierungsunterbruch von 13 Monaten, bis im Februar 2015 die Phase Vor- und Bauprojekt gestartet wurde. Ohne Projektierungsunterbruch stünde das Projekt zum Zeitpunkt des Schadenereignisses in den Phasen Projektbewilligung oder Submission der Baumeisterarbeiten – immer unter der Voraussetzung, dass weder Einsprachen noch Beschwerden erho-

ben worden wären. Aus dem zeitlichen Ablauf des Projekts kann somit kein abwendbarer Schaden begründet werden.

Zu Frage 3: Ist der Kanton Luzern für allfällige Schäden, für die er haftbar wäre, versichert? Wenn ja, für welche Schadensumme?

Schäden an Gebäuden sind durch die Gebäudeversicherung gedeckt. Schäden an kantonalen Infrastrukturen hat der Kanton Luzern nicht versichert. Schadenersatzforderungen von Privaten oder sonstigen Dritten unterstehen der Haftpflicht-Versicherung des Kantons. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis 25 Mio. Franken.

Zu Frage 4: Können Versicherungen allenfalls Regress vom Kanton fordern, wenn es sich herausstellt, dass dieser seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist?

Die Versicherungspolice des Kantons enthält einen Regressvorbehalt. Hierfür müsste die Versicherung dem Kanton jedoch eine Sorgfaltspflichtverletzung (grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten) nachweisen.

Zu Frage 5: Wie hoch sind die Kosten, welche der Kanton Luzern an die entstandenen Schäden in Dierikon bezahlen muss? Welchem Anteil der Gesamtschadenskosten entspricht dies? Wie viel kostet die (vor dem Unwetter) geplante Sanierung dieses Götzentalbaches?

Der Kanton vergütet keine Schäden. Jedoch werden Not- und Sofortmassnahmen an beschädigten Infrastrukturen des Fliessgewässers in der Regel im Rahmen von Sammelprojekten mitfinanziert. Die Kostenbeiträge an subventionsberechtigte Massnahmen entsprechen den üblichen Anteilen in Wasserbauprojekten von Bund 35%, Kanton 25%, Gemeinde und Interessierte 40%.

In Dierikon sind zurzeit weder das gesamte Schadenausmass noch die Kosten der Not- und Sofortmassnahmen am Götzentalbach abschätzbar. Die Sanierungsmassnahmen am Götzentalbach im Perimeter von oberhalb Mühle Brunner bis zum Vorfluter werden auf Stufe Machbarkeit auf 2,5 Millionen Franken geschätzt ( $\pm 30\%$ ).

Zu Frage 6: Hat das Unwetter Einfluss auf die geplante Sanierung? Welche Anpassungen des Projekteplanes sind aufgrund des Schadenfalls vom 7. Juni wahrscheinlich? Welche zusätzlichen Kosten werden diese ungefähr verursachen?

Aus aktueller Sicht hat das Unwetter vom 7. Juni 2015 keinen Einfluss auf das eigentliche Sanierungsprojekt im Siedlungsgebiet von Dierikon. Hingegen wird der Projektperimeter über den Weiher oberstrom der Bäckerei Brunner hinaus erweitert bis unterhalb der Querung der Kantonsstrasse im Götzentel. Ob deswegen zusätzliche Kosten entstehen, kann zurzeit noch nicht beurteilt werden.

Zu Frage 7: Welche weiteren Projekte, welche aufgrund der finanziell angespannten Situation hinausgezögert werden müssen, könnten ähnliche oder noch grössere Schäden an Personen und Gebäuden verursachen?

Schäden durch Hochwasser entstehen unabhängig davon, ob ein zu sanierendes Fliessgewässer auf einer Projekt- oder einer priorisierten Projektliste steht. Schäden sind bis zur Intensität eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) an allen Fliessgewässern möglich, welche in der Gefahrenkarte (nur Bauzonen) als ein Gewässer mit einem entsprechenden

Schutzdefizit ausgewiesen sind (gelbe, blaue und rote Flächen in der Gefahrenkarte). Davon betroffen sind über 1'300 ha Siedlungsfläche. Ein Schutz vor noch intensiveren Schadereignissen (> HQ100) besteht grundsätzlich nicht und wird unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Schutzmassnahmen auch nicht angestrebt.

Zu Frage 8: Wer ist für die Festlegung von Gefahrenzonen zuständig?

Aufgrund von § 146 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; SRL Nr. 735) sind die Gemeinden verpflichtet, die Gefahrenkarten in der Nutzungsplanung (mit Gefahrenzonen) umzusetzen. Mit der Überführung der gefährdeten Gebiete aus den Gefahrenkarten in grundeigentümergebundene Gefahrenzonen (dargestellt im Zonenplan) kann die Gemeinde auf Stufe Nutzungsplanung eine klare und rechtsverbindliche Regelung erlassen. Eine solche Regelung ermöglicht ihr, im Bau- und Zonenreglement (BZR) Verbote, Auflagen und Hinweise zu verfügen und diese im Baubewilligungsverfahren durchzusetzen.

Zu Frage 9: Wie werden allfällige Gefahrenzonen dokumentiert? Besteht eine Gefahrenkarte über das ganze Kantonsgebiet?

Gefahrenkarten und Gefahrenzonen sind zu unterscheiden:

- Gefahrenkarten sind behördenverbindliche Grundlagen, in denen aufgezeigt wird, welche Gebiete auf welche Art gefährdet sind. Sie werden von Naturgefahren-Fachleuten erarbeitet. Die Gefahrenkarte besteht für das ganze Kantonsgebiet: Als detaillierte Gefahrenkarte für alle Siedlungsgebiete, als Gefahrenhinweiskarte für die übrigen Gebiete. Die Daten der Gefahrenkartierung werden bei der rawi-Abteilung Geoinformation und Vermessung gehalten und laufend nachgeführt. Die Publikation erfolgt über das Geoportal des Kantons Luzern (<http://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte/>), wo die Karten frei einsehbar sind.
- Gefahrenzonen sind grundeigentümergebundene Zonen in der Nutzungsplanung. Gemäss § 57 PBG umfassen eine Gefahrenzone Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag-, Lawinen- oder Überschwemmungsgefahr, nicht oder nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Gefahrenzonen und die dazu gehörenden Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement werden von Raumplanern auf der Grundlage der Gefahrenkarte vorgeschlagen und müssen von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern sowie dem Regierungsrat gutgeheissen werden.

Zu Frage 10: Wie sieht der Rhythmus der Aktualisierungen aus? Muss infolge klimatischer Veränderungen daran etwas revidiert werden?

Die Überarbeitung einer Gefahrenkarte erfolgt ausschnittsweise nach Abschluss baulicher Massnahmen, welche die Gefährdungssituation massgeblich beeinflusst haben oder aufgrund neuer Erkenntnisse z.B. nach Naturereignissen. Spätestens nach 10–15 Jahren sind die Gefahrenkarten generell zu überprüfen. Die Daten der Gefahrenkartierung werden wie bereits erwähnt bei der rawi-Abteilung Geoinformation und Vermessung laufend nachgeführt.

Zu Frage 11: Wer ist für die Umsetzung von allfälligen Massnahmen in Gefahrenzonen wie beispielsweise Bauverbote, etc., zuständig?

Zuständig sind die Gemeinden als Baubewilligungs- und Baupolizeibehörden (vgl. Antwort zu Frage 8).

Zu Frage 12: Wer überwacht die Einhaltung der Massnahmen, zum Beispiel von Bauvorschriften, in gefährdeten Gebieten?

Die Überwachung obliegt ebenfalls den Gemeinden als Baubewilligungs- und Baupolizeibehörden.

Zu Frage 13: Wie werden Bewohner, speziell neu zugezogene, in potentiellen Gefahrengebieten informiert und allenfalls gewarnt?

Für die generelle Information verweisen wir seitens Kanton auf das öffentlich zugängliche Geoportal (<http://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte/>).

Die Abteilung Naturgefahren unterhält ein Naturgefahren-Pikett, welches zu Händen des Feuerwehrenspektorats die Warnmeldungen des Bundes auf kantonaler und regionaler Ebene interpretiert und im Ereignisfall das Feuerwehrenspektorat und die Ortsfeuerwehren im Einsatz berät und unterstützt.

Sofern eine genügende Vorwarnzeit besteht, werden die Bewohnerinnen und Bewohner durch die Medien und die Polizei vor einer drohenden Gefahr gewarnt. Dies war z.B. für Teilgebiete von Emmen während des Hochwassers vom 21./22. August 2005 möglich.

Das schadenstiftende Gewitter über Dierikon vom 7. Juni 2015 war weder in seiner Intensität vorhersehbar noch bot der lokale Charakter des Ereignisses mit Laufzeiten des Wassers von wenigen Minuten aus dem Götzental bis ins Dorf die Möglichkeit, die Bevölkerung zu warnen.

Zu Frage 14: Welche konkreten Massnahmen im Bereich Schutz vor Naturgefahren trifft der Kanton nach dieser Katastrophe in Dierikon und im übrigen Kantonsgebiet?

Aus den Gefahrenkarten, Schadenpotenzialen und Zustandserfassungen der Schutzbauwerke kann erhoben werden, wo die grössten Risiken (Eintretenswahrscheinlichkeit x Schaden-erwartungswert) vor Hochwasser bestehen. Die erkannten Risiken sollen in der Rangfolge der Risikoverminderung präventiv durch organisatorische, raumplanerische und letztlich bauliche Massnahmen abgebaut werden. Im Bauprogramm der Schutzbauten gegen Hochwasser 2014–2016 im Planungsbericht B 92 sind die entsprechenden Projekte aufgelistet.

Nach Schadensereignissen wird versucht, die verbleibende Schutzinfrastruktur mittels Not- und Sofortmassnahmen in ihrer Grundsubstanz zu erhalten, um bei einem nachfolgenden Hochwasser die Schutzinfrastruktur vor einem Kollaps zu bewahren und der Bevölkerung weiterhin einen möglichst hohen Schutz gewährleisten zu können. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Schutzes bzw. die Realisierung eines höheren Schutzniveaus vor einem HQ100 erfolgt danach in einem ordentlichen Hochwasserschutzprojekt. Diese durch ein Schadenereignis provozierten Projekte sind so rasch wie möglich zu realisieren und erhalten eine hohe Priorität."

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden.